

schiedlichen Betriebspreis durch eine Reduzierung der Verbrauchsabgabe bzw. durch eine produktgebundene Preisstützung auszugleichen.

(6) Im Falle des § 14 Abs. 7 ist die Differenz zwischen dem einheitlichen Betriebspreis und dem unterschiedlichen Betriebspreis durch Festlegung einer *Verbrauchsabgabe* auszugleichen.

§ 16

Einzelhandelsverkaufspreise werden durch die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise gemäß § 14 nicht berührt.

IV.

Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise bei Wegfall des Gewinnausgleichs durch Zuführungen

§ 17

(1) Bei der vollen Ausdüpfung der in den Betrieben vorhandenen Effektivitätsreserven sind die bestehenden Industriepreise als Maßstab der betrieblichen Leistung auszunutzen. Veränderungen bestehender Industriepreise sind im Zusammenhang mit dem Beschluß vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven grundsätzlich nicht durchzuführen.

(2) Soweit auf Grund erheblicher Unterschiede im Effektivitätsniveau infolge des Wegfalls des Gewinnausgleichs durch Zuführungen eine solche Schmälerung der Rentabilität eintreten würde, daß dadurch Sortimentseinschränkungen verursacht werden könnten oder die planmäßige Einbeziehung der Betriebe in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß beeinträchtigt werden könnte, so kann auf Antrag der Betriebe befristet ein unterschiedlicher Betriebspreis bestätigt werden. Bei der Entscheidung hierüber sind die Kriterien gemäß § 14 Abs. 4 zugrunde zu legen. Bei der Bestätigung des unterschiedlichen Betriebspreises ist ein kalkulatorischer Gewinnzuschlag in Höhe der Mindestrentabilitätsrate gemäß § 10 Abs. 2 anzuwenden. Die dadurch entstehende Differenz ist durch Reduzierung der Verbrauchsabgabe bzw. durch Festsetzung einer produktgebundenen Preisstützung auszugleichen.

(3) Die Preiskoordinierungsorgane haben den Räten der Bezirke die für die einzelnen Erzeugnisgruppen geltenden kalkulatorischen Gewinnzuschläge mitzuteilen, die den Ausgangspunkt für die Festlegung der Mindestrentabilitätsraten bei indirekter Zurechnung des Gewinnes bilden.

V.

Ordnung

für die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise

§ 18

Die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise gemäß Abschnitten III und IV erfolgt durch staatliche Organe nach näherer Festlegung der §§ 19 und 20.

§ 19

(1) Die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise gemäß Abschnitt III erfolgt durch den örtlich zuständigen Rat des Bezirkes. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen nach der „Nomenklatur über die Verantwortlichkeit der Betriebe, Kombinate, Staats- und Wirtschaftsorgane für die Ausarbeitung und Be-

stätigung der Industriepreise, Importabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise“

ein Ministerium für die Bestätigung der Industriepreise (Einzelpreise) verantwortlich ist und die Bestätigung der Betriebspreise differenziert nach Eigentumsformen (jedoch für die Betriebe der einzelnen Eigentumsformen in einheitlicher Höhe)

vorgenommen wird. Unter diesen Bedingungen obliegt die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise den Ministerien.

(2) Die Preiskoordinierungsorgane haben in Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen die Auswirkungen der vorgesehenen neuen Industriepreise auf die Betriebe aller Eigentumsformen zu prüfen. Sie haben, soweit es die Unterschiede im Effektivitätsniveau erfordern, unterschiedliche Betriebspreise für die Betriebe auszuarbeiten und zu begründen. Soweit sie nach der vorstehend angeführten Nomenklatur auch für die Bestätigung der Einzelpreise verantwortlich sind, haben sie bei Erzeugnissen mit unterschiedlichen Betriebspreisen diese Funktion nur noch bezüglich der Industrieabgabepreise wahrzunehmen. Ihre Vorschläge zur Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise haben sie dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes vorzulegen. Die Bestätigung dieser Betriebspreise obliegt dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes. Soweit ein Ministerium nach der vorstehend angeführten Nomenklatur für die Bestätigung der Einzelpreise verantwortlich ist, sich die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise jedoch nur in Einzelfällen als erforderlich erweist, obliegt die Bestätigung dieser unterschiedlichen Betriebspreise dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes.

(3) Für die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise für neue Erzeugnisse ist der örtlich zuständige Rat des Bezirkes verantwortlich. Ausgenommen hiervon sind die Fälle des Abs. 1. Die Betriebe reichen ihre Preisanträge bei dem Preiskoordinierungsorgan ein, das nach der Anordnung Nr. Pr. 2/2 vom 10. Juli 1970 über das Preisantragsverfahren zuständig ist. Dieses Organ überprüft den Preisantrag und unterbreitet dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes einen Vorschlag bezüglich des Betriebspreises, soweit das Erfordernis zur Bestätigung eines unterschiedlichen Betriebspreises vorliegt. Der Industrieabgabepreis ist durch das nach der oben angeführten Nomenklatur zuständige Organ zu bestätigen. Der bestätigte Industrieabgabepreis (und gegebenenfalls auch der Einzelhandelsverkaufspreis) wird — zusammen mit dem Vorschlag für den Betriebspreis — dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes mitgeteilt. Der Rat des Bezirkes erteilt die Preisbewilligung, in die der Betriebspreis und der Industrieabgabepreis (gegebenenfalls auch der Einzelhandelsverkaufspreis) aufzunehmen sind.

(4) Unterschiedliche Betriebspreise gemäß § 14 Abs. 7 sind durch die Organe zu bestätigen, die nach der vorstehend angeführten Nomenklatur für die Bestätigung der Einzelpreise verantwortlich sind.

§ 20

Die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise gemäß Abschnitt IV obliegt dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes. Die Betriebe richten Preisanträge gemäß Abschnitt IV unmittelbar an den örtlich zuständigen Rat des Bezirkes. Der Rat des Bezirkes ist berechtigt, das zuständige Preiskoordinierungsorgan und den Er-